G a r t e n b a u

KV-Vereinbarung 2011

L o h n t a f e l

gültig ab 1. Jänner 2011

Kategorie		Bruttolohn monatlich
1.	Obergärtner auf die Dauer der Bestellung durch den Betrieb und Gärtnermeister	€ 1.511,--
2.	Gärtnerische Facharbeiter ab dem 3. Jahr als Facharbeiter und Kraftfahrer für die Zeit dieser Verwendung	€1.324,--
3.	Gärtnerische Facharbeiter im 2. Jahr als Facharbeiter und angelernte Arbeiter, die im Verkauf eingesetzt werden, nach einjähriger Verwendung im Betrieb, letztere in Baumschulen nur für die Dauer der Verkaufstätigkeit	€1.211,--
4.	Gärtnerische Facharbeiter im 1. Jahr als Facharbeiter	€1.171,--
5.	Gartenarbeiter	€1.118,--

Der Faktor für den Stundenlohn beträgt 173,3 (Stundenlohn = Monatslohn/173,3)

Lehrlingsentschädigung

gültig ab 1. Jänner 2011

	Bruttolohn monatlich
1. Lehrjahr	€ 409,--
2. Lehrjahr	€ 480,--
3. Lehrjahr	€ 634,--

Praktikantenentschädigung, Praxisdauer bis 4 Monate	€ 588,--
Praktikantenentschädigung, Praxisdauer mehr als 4 Monate	€ 480,--

Vorstehende Lehrlingsentschädigungen sind Bruttobeträge, von denen die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten sind.

Sie gebühren allen Lehrlingen, gleichgültig ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht. Bei Gewährung der freien Station ist von den vorstehenden Bruttobeträgen der jeweils laut „Sachbezüge-Verordnung“ festgesetzte Betrag (für das Jahr 2011 € 196,20) abzuziehen.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses gilt für die Lohnzahlung nachstehende Regelung:

1. Wird die Lehrabschlussprüfung vor der Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt bereits ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Lohn eines gärtnerischen Facharbeiters im ersten Jahr als Facharbeiter.

2. Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit, je nach Alter des Dienstnehmers, der Lohn eines Gartenarbeiters und ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Lohn eines gärtnerischen Facharbeiters im ersten Jahr als Facharbeiter.

Integrative Lehrausbildung:

Lehrlinge, die im Rahmen der integrativen Lehrausbildung ausgebildet werden, erhalten die in Anlage II angeführten Lehrlingsentschädigungen des jeweiligen Lehrjahres. Bei Verlängerung der Lehrzeit über drei Jahre wird die Entschädigung in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das dritte Lehrjahr weiterbezahlt.

Teilqualifikation:

Personen, die im Rahmen der Teilqualifikation ausgebildet werden, erhalten 90 % der in der Anlage II angeführten Lehrlingsentschädigungen des jeweiligen Lehrjahres.